

Benutzungsordnung für Entsorgungseinrichtungen

Stand: 01.08.2022

Jeder Landkreisbürger darf unabhängig von seiner Heimatgemeinde alle Wertstoffhöfe nutzen. Die Finanzierung dieser Einrichtungen erfolgt über die jährliche Abfallgebühr („All-Inclusive-Gebühr“). Bitte beachten Sie im Interesse eines reibungslos funktionierenden Betriebs die nachfolgenden Benutzungsregeln:

1. Es dürfen nur Abfälle aus dem Landkreis Würzburg entsorgt werden.
2. Haushaltsübliche Mengen werden ohne Zusatzgebühr angenommen. Übermengen sind kostenpflichtig.

Abfallart	Haushaltsübliche Menge (in Abfallgebühr enthalten)	Gebühr für Übermengen
Altholz	bis 1 Kubikmeter	5 Euro je angefangene 500 Liter
Altpapier	bis 500 Liter	5 Euro je angefangene 100 Liter
Altreifen (alle Größen, mit und ohne Felge)	keine Freimenge bis einschließlich 78 cm Gesamtdurchmesser über 78 cm Gesamtdurchmesser	10 Euro je Stück 150 Euro je Stück
Bauschutt	bis 100 Liter	5 Euro je angefangene 50 Liter
Grüngut	bis 5 Kubikmeter: Kompostieranlage Oberpleichfeld, Kompostwerk Würzburg, Wertstoffhöfe in Kürnach, Ochsenfurt, Reichenberg, Röttingen, Uettingen, Veitshöchheim und Waldbüttelbrunn bis 1 Kubikmeter an allen anderen Wertstoffhöfen	5 Euro je angefangener Kubikmeter
Restmüll	keine Freimenge, 14-tägliche Leerung des jeweiligen Abfallbehälters	5 Euro je angefangene 50 Liter
Sonstige Baustellenabfälle	bis 100 Liter	5 Euro je angefangene 50 Liter
Sperrmüll & Kunststoffe (außer Verpackungen)	bis 2 Kubikmeter	5 Euro je angefangener Kubikmeter

Die Mengengrenzungen gelten je Öffnungstag und Anlieferung. Teilabladungen sind zulässig.

3. Die angelieferten Abfälle dürfen insbesondere folgende **Maße** nicht überschreiten:

Abfallart	Maße
Altholz (Außenbereich)	Hölzer mit einer Stärke unter 10 cm x 10 cm: maximal 2 m x 1 m; Hölzer mit einer Stärke von 10 cm x 10 cm oder mehr maximal 1 m Länge; Hölzer mit einer Stärke über 20 cm x 20 cm maximal 0,5 m Länge.
Grüngut	maximal 1,5 m Länge; Durchmesser von Ästen oder Zweigen maximal 15 cm
Sperrmüll & Kunststoffe (außer Verpackungen)	maximal 1 m x 0,8 m bei massiven Teilen (z.B. Kunststofftank, Acrylbadewanne, Gartenteich, ...) 2 m x 1 m bei allen anderen Teilen

4. Besondere **Annahmekriterien** gelten für

Abfallart	Annahme nur auf den Wertstoffhöfen in
Bildschirme, Kühlgeräte, Laptops & Leuchtmittel	Eibelstadt, Kürnach, Ochsenfurt, Reichenberg, Rottendorf, Uettingen, Veitshöchheim, Höchberg und Waldbüttelbrunn
Photovoltaikmodule	Kürnach, Ochsenfurt, Reichenberg, Uettingen, Rottendorf, Veitshöchheim, Höchberg und Waldbüttelbrunn
Altholz (Außenbereich)	Eibelstadt, Gelchsheim, Kürnach, Ochsenfurt, Reichenberg, Rottendorf, Uettingen, Röttingen, Veitshöchheim, Höchberg und Waldbüttelbrunn

5. Bei folgenden Abfällen sind **Sonderregelungen** zu beachten:
Sowohl schadstoffbelastete als auch schadstofffreie Nachtspeicherheizgeräte dürfen nicht auf dem Wertstoffhof angeliefert werden. Vor Entsorgung ist mit der Verwaltung des team orange Kontakt aufzunehmen.
Akkus und Batterien müssen getrennt von den zu entsorgenden Elektro-Altgeräten und gegen Kurzschluss gesichert angeliefert werden. Beschädigte Akkus und Batterien mit einem Gesamtgewicht von über 500 g werden nicht angenommen.
Gegebenenfalls gespeicherte personenbezogene Daten sind in eigener Verantwortung vor der Abgabe zu löschen.
Dämmmaterial wird nur staubdicht verpackt (z.B. in Foliensäcken) angenommen.
Künstliche Mineralfaserabfälle (insbesondere Glas- und Steinwolle), Faser- und Wellzementprodukte jeglicher Art werden nicht angenommen.
6. Problemmüll ist dem Personal an speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden über Aushänge an den Wertstoffhöfen, über die Abfallkalender sowie unter www.team-orange.info bekanntgegeben. PU-Schaum Dosen, Ölfilter, Fahrzeug- und Gerätebatterien dürfen auch auf dem Wertstoffhof angeliefert werden.
7. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus und kann Anlieferer, die gegen die Abfallwirtschafts-, Abfallwirtschaftsgebührensatzung einschließlich die dazugehörige Bekanntmachung verstoßen oder den Betrieb der Entsorgungseinrichtung in erheblicher Weise beeinträchtigen, aus der Einrichtung verweisen.
8. Vor der Abgabe der Abfälle sind diese dem Personal zu zeigen. Das Personal bestimmt dann, ob eine Annahme erfolgt und in welche Behälter die Gegenstände zu geben sind. Gebühren sind vor dem Befüllen der Behälter zu zahlen. Andernfalls ist das Personal berechtigt, die Anliefermenge zu schätzen.
9. Sofern Anlieferer Container falsch befüllen, haben sie auf Verlangen des Personals die Gegenstände wieder zu entfernen und in die richtigen Container zu geben. Ist dies aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften) nicht möglich, ist der Anlieferer zum Schadensersatz verpflichtet. Alle Abfälle sind möglichst sanft in die Container einzugeben.
10. Abfälle sind nach Abfallarten getrennt und sortiert sowie ggf. zerlegt anzuliefern. Ein Zerlegen innerhalb der Entsorgungseinrichtung ist nicht zulässig. Das Durchsuchen der Behälter sowie das Aussortieren und das Entnehmen von Gegenständen ist verboten.
11. Bei der Benutzung der Wertstoffhöfe, insbesondere beim Kfz-Verkehr und beim Befüllen der Container, ist umsichtig und vorsichtig vorzugehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Person verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Auf oder über Absturzsicherungen, Geländer, Fuß- und Kniestege und ähnliche Betriebsvorrichtungen darf nicht gestiegen oder geklettert werden; ebenso ist es verboten, sich darüber zu beugen. In oder auf Container darf nicht gestiegen werden.
12. Nach Abgabe der Abfälle ist die Entsorgungseinrichtung umgehend zu verlassen.
13. Personen, die keine Abfälle anliefern oder sonstige satzungsgemäße Dienstleistungen in Anspruch nehmen, dürfen die Entsorgungseinrichtung nicht betreten. Das Personal hat das Recht und die Pflicht, diese Personen umgehend der Entsorgungseinrichtung zu verweisen.
14. Mit der Annahme der Abfälle gehen diese in das Eigentum und den Besitz des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg (KU) über. Hiervon abweichend wird das KU bei der Annahme von Starter- und Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Lampen, PU-Schaum Dosen und Ölfiltern nicht Eigentümer und Besitzer, sondern lediglich Besitzdiener im Sinn des § 855 BGB für die jeweiligen Entsorgungsfirmen.
15. Minderjährige dürfen das Betriebsgelände nur in Begleitung und unter dauernder Beaufsichtigung einer aufsichtsberechtigten volljährigen Person betreten. Auf dem gesamten Gelände gilt uneingeschränktes Rauch- und Alkoholverbot. Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Betriebsleitung des team orange zulässig.
16. Zur Feststellung der Anlieferberechtigung können und dürfen personenbezogene Daten erhoben werden.